

Die Zukunft ist olivgrün

Der Umbau von Staat, Industrie und Gesellschaft für das Kriegsgeschäft

von Andreas Seifert

Der politische Wunsch nach mehr Rüstung im eigenen Land, nach der Auffrischung der eigenen rüstungsindustriellen Basis, ist keine wirtschaftspolitisch sinnvolle Maßnahme – im Gegenteil. Dennoch wendet der Staat nicht nur finanzielle Ressourcen auf, sondern ist auch bereit, zu diesem Zweck einen gezielten Abbau von Bürokratie und rechtlichen Leitplanken zu betreiben, wie er auch bereit ist, Wertedebatten der letzten Jahre wieder zurückzudrehen. Dabei ist die selektive Rücknahme z.B. von Umweltauflagen mittelfristig auch anderen Unternehmen nicht zu versagen – d.h. der Umbau zugunsten einer Rüstungsindustrie gerät zu einem Umbau von Gesetzgebung und der Rücknahme von Auflagenkatalogen im Bereich von Arbeits- und Umweltrechten. Die Rüstungsindustrie in dieser Form zu hofieren, bedeutet in erster Linie, ihr und ihrem keineswegs gemeinwohlorientierten Treiben freie Bahn zu lassen. Der Abbau von Kontrollmechanismen nützt nicht der Effektivierung von Prozessen, sondern ist eine Begleiterscheinung einer gewollten Militarisierung.

Kontrollverlust in Kauf genommen

Bausteine für den Abbau rechtlicher Leitplanken sind in der letzten Zeit z.B. das Bundeswehrförderungsgesetz in Bayern (und anderer Bundesländer, die auf diesem Pfad folgen werden), die Bürokratiebeschleunigungsgesetze, die vordergründig die Beschaffungsbürokratie des Bundes betreffen, aber auch oft Eingriffe in andere Gesetzesbereiche darstellen, wie z.B. in das Luftfahrtverkehrsgesetz. Die Priorisierung von Rüstungswirtschaft, die z.B. beim sogenannten Tariftreuegesetz ausgenommen wird, oder dass nun auch die Waffenproduktion in die Nachhaltigkeitskriterien der EU für Investitionen hineingerechnet wird, sind weitere Elemente, die diesen Trend sichtbar machen. Mit der zunehmenden Sonderstellung von Bundeswehr und Rüstungsindustrie in den gesetzlichen Vorgaben gehen zudem Einspruchs- und Mitspracherechte auf lokaler Ebene verloren.

Im bayerischen Bundeswehrförderungsgesetz, das einen gewissen Vorbildcharakter angenommen hat, sind

beispielsweise neben den auch in der Öffentlichkeit diskutierten Geboten zur Kooperation von Hochschulen mit dem Militär – also die faktische Abschaffung der Forschungsfreiheit und Zivilklauseln – auch Regelungen enthalten, die wesentlich in bestehende lokale Hoheiten und Befugnisse eingreifen.¹ So soll das Baurecht dergestalt angepasst werden, dass auf Bundeswehrliegenschaften weitgehend frei von baurechtlichen Vorgaben durch die sie umgebende Gemeinde gebaut und umgestaltet werden darf. Insbesondere Lärmschutz, Umweltschutz, aber auch der Denkmalschutz sollen den Notwendigkeiten der militärischen Nutzbarkeit unterworfen werden – Gemeinden und Anlieger sind in ihren Bedürfnissen damit nachrangig und ggf. den Entscheidungen der Bundeswehr und deren Konsequenzen ausgeliefert. Bestimmte Bauvorhaben sind demnach keiner weiteren Begutachtung oder gar Genehmigung vorzulegen. Insbesondere was den Denkmalschutz angeht, ist hier auch ein gesamtgesellschaftliches Gut betroffen, und der Bundeswehr wird ein Freibrief ausgestellt, sich der Erinnerungskultur zu entledigen, wo sie stört, oder sie gar so anzupassen, dass sie anderen Erinnerungszielen dienen kann.

Wie die Entmachtung lokaler Einspruchsmöglichkeiten aussieht, wird deutlich, wenn man sich die Überlegungen zum „Bau-Turbo“ in der Bundesgesetzgebung vor Augen führt.² Relevant sind dort beispielsweise die bisher begründet engen Vorschriften bei der Lagerung von Sprengmitteln und der Verarbeitung derselben. Nun möchte die Bundesregierung, dass die Industrie und das Militär Lager- und Produktionsstätten im Außenbereich errichten können und die Kommunen bei einer Versagung der Genehmigung (aus welchen Gründen auch immer) übergangen werden können. Wenn die Bundeswehr die Errichtung eines Sprengstofflagers plant, so können das Verteidigungsministerium und die Landesregierung die Kommune in ihrem Votum überstimmen. Hier wird deutlich, dass es im Zweifel gar nicht um eine „Beschleunigung“ von Prozessen geht, sondern darum, eigentlich nicht genehmigungsfähige Projekte umzusetzen. Die im Oktober 2025 angekündigte Rücknahme bereits zur Konversion freigegebener Liegenschaften durch die Bundes-

wehr ist ein ähnlicher Prozess, der in seiner Pauschalität lokale Belange nicht nur übergeht, sondern ihre ggf. schon durchgeführten Planungen nullifiziert. Einspruchsmöglichkeiten durch die Kommunen werden von vorneherein ausgeschlossen: Sie sind von nun an der „Gnade“ der Bundeswehr ausgesetzt.³

Ein krasses Beispiel, wie lokale Bedürfnisse fürderhin übergangen werden, ist der Ausbau des Sprengkapselwerkes in Troisdorf (NRW), das nicht gegen den lokalen Widerstand durchgesetzt wurde, sondern schlicht an ihm vorbei.⁴ Die staatlich verordnete oder tolerierte Missachtung von Bevölkerungswünschen ist auch bei der industriellen Konversion erwartbar bald die Regel.

Einzelne Bundesländer, beispielsweise Baden-Württemberg, gehen noch einen Schritt weiter. So galt für die Bundeswehr in gewissem Rahmen schon bisher eine Ausnahme von förmlichen Bauantrags- und Genehmigungsverfahren für ihre Bauprojekte auf ihren Liegenschaften. Ähnlich wie im Mitteilungsverfahren für Eigenheimbauten war die Anzeige eines Bauvorhabens ausreichend und damit die Erklärung abgegeben, dass das Vorhaben die einschlägigen Vorschriften der Bebauungsordnung erfüllt. Nun soll auch dies entfallen. Die Bundeswehr, so sieht es der am 16. Dezember 2025 vom Ministerrat beschlossene Entwurf des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen vor, soll pauschal von allen „materiellrechtlichen Vorschriften“ befreit werden. Was und wie auch immer also die Bundeswehr meint, für die Landesverteidigung bauen zu wollen, sie darf es: „Wir befreien die Bundeswehr beim Bau von Anlagen, die der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands dienen, von allen materiellrechtlichen Vorschriften des Landes. Das betrifft unter anderem das Bauordnungsrecht, das Denkmalrecht, das Straßenrecht, das Wasserrecht und das Naturschutzrecht.“⁵

Bayern möchte überdies, dass sich Landesbehörden die „Verteidigung“ stärker zu Eigen machen und bei allen Vorhaben „mitdenken“. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass die leitende Bürokratie angewiesen wird, priorisiert Projekte zu bearbeiten, die eine gewisse militärische Relevanz haben. Der Abwägungsprozess, bildlich gesprochen, ist dann: Nützt der Brückenneubau auch dem Militär oder der Rüstungsindustrie, oder nur der Landbevölkerung? Hier sind interessante Kämpfe um die Relevanz von Infrastrukturprojekten vorprogrammiert ... nein, sie sind dann schon entschieden.

Die Besonderheit des bayerischen Falls ist, dass hier nicht nur an das Militär (Bundeswehr) gedacht wurde, sondern auch an die Industrie. Der bei einer Kabinettsitzung am 21. Oktober 2025 auf den Weg gebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Verteidigungsindustrie sieht wieder viele Ausnahmen von Landesgesetzen vor – u.a. des Natur-, Umwelt- und Denkmalschutzes. Bayern will sich ebenfalls im Bereich der Forschung und Erprobung eine Stellung verschaffen und sieht die Einrichtung eines „Defense Lab Erding“ sowie die Erschlie-

ßung weiterer Geldquellen.⁶ Nicht nur hier wird deutlich, dass das bayerische Interesse an der Rüstung nicht dem Patriotismus entspringt, sondern vor allem ökonomisch begründet ist: Mehr Geld für Rüstung bedeutet mehr Geld für Bayern.

Beschaffungsreformen

Diese Form des „Bürokratieabbaus“ ist aber nicht auf das Schaffen vorteilhafter äußerer Bedingungen für Rüstung und Militär beschränkt, sondern umfasst auch die Aufweichung gesetzlicher Bestimmungen, die bisher dazu da waren, Korruption und Verschwendung zu limitieren. Der Staat setzt sich mit seinen „Reformen“ in der Beschaffung z.B. selektiv über die von ihm selbst aufgestellten Regeln für einen „fairen Wettbewerb“ hinweg und schafft sich die Voraussetzungen für die freie Vergabe von Aufträgen an bevorzugte Unternehmen. Besonders sichtbar ist dies am „Gesetz zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr“⁷, in dem sich der Auftraggeber Bundeswehr die Freiheit nimmt, frei von den EU-Grenzwerten, ab denen eine EU-weite Ausschreibung zwingend ist, frei auch von anderen Wettbewerbsbeschränkungen oder der Vergabeverordnung und dem Haushaltsrecht, Beschaffungen zu tätigen und Aufträge für z.B. Bauleistungen beliebig zu vergeben. Auch die bereits in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften hinterlegte Maßgabe klimafreundlicher Leistungen wird kurzerhand damit ausgehebelt. Dies ist ebenfalls ein Element von „whatever it takes“ des Kanzlers.

Darüber hinaus kann die Bundeswehr auch dann eine Auftragsvergabe einleiten, wenn sie noch gar kein Modell der eigentlichen Finanzierung hat. Bildlich gesprochen ist das so, als ob ein Einkäufer über die Waffenmesse läuft und einfach mal den Korb vollmacht, um am Ende eine (ggf. ungedeckte) Kreditkarte auf den Tisch zu legen. Weitere Ausnahmen betreffen beispielsweise die Beauftragung ganzer Lose ohne weitere Prüfung möglicher Unteraufträge. So entsteht z.B. die Möglichkeit, dass zum Bau einer Kaserne ein Generalunternehmer gebeten wird, der weder seine eigene Unterbeauftragung mehr offen legen noch über die Wirtschaftlichkeit dieser Unterbeauftragung Auskunft geben muss. Die Vorgabe der losweisen Vergabe sollte einmal sicherstellen, dass z.B. auch lokale Handwerker eine Chance haben, beim Bau lokal angesiedelter Kasernen beteiligt zu sein, und so auch die Kommune daran „verdienen“ kann – es ist eines der Elemente, mit denen man ggf. auch lokalen Widerstand gegen den Kasernenbau abfangen und kanalisieren kann. Es entsteht der Eindruck, dass man auf solche Gesten lokaler Verankerung verzichten kann.

Entscheidend bei dem Gesetzespaket ist aber, dass sich die Bundeswehr als Auftraggeberin im Falle einer Klage durch einen Konkurrenten des Auftragnehmers in eine Position rückt, in der sie ihre eigene Vergabe nicht mehr prüfen lassen muss. Bisher galt – und das war durchaus

auch dysfunktional –, dass sich ein Konkurrent bei Nichtberücksichtigung seines Angebotes an ein Gericht wenden und auf Gleichbehandlung pochen bzw. das Beschaffungsverfahren an der Stelle stoppen konnte. Diese Fälle hat es wiederholt gegeben, wie z.B. bei der Beschaffung der Bundeswehr Standard-Gewehre, wo Heckler&Koch die Vergabe an Haenel hinterfragen und erst nach fünf Jahren für sich entscheiden konnte. Ein jüngeres Beispiel wäre die Vergabe der Beschaffung von Bergepanzern an Rheinmetall statt an die Flensburger Fahrzeugwerke (FFG). Die FFG produziert den „Wisent“ für rund 11 Mio. € das Stück, Rheinmetall seinen „Büffel“ für 20 Mio. € – funktional scheinen beide Modelle gleichwertig. Trotz des offensichtlichen Preisnachteils erhielt Rheinmetall den Zuschlag: bei 23 Stück immerhin 207 Mio. € Mehraufwand. Die Begründung der Bundeswehr in diesem Falle: Man wollte einen gleichen Ersatz für die an die Ukraine abgegebenen Fahrzeuge haben.⁸ Böse Zungen sehen hierin auch eine Industriepolitik, die dem Platzhirsch Rheinmetall weiterhilft, seine Marktmacht auszubauen.⁹

Grundtendenz Militarisierung

Die Grundtendenz dieser jüngsten Gesetze und Gesetzesinitiativen ist es, den Staat selbst auf die Erfüllung militärischer Bedürfnisse zuzuschneiden. Immer mehr Lebensbereiche werden daran ausgerichtet. Dieser Trend wird sich auch in der unmittelbaren Daseinsfürsorge, wie z.B. dem Gesundheitssystem oder dem Katastrophenschutz, aber auch in der Infrastrukturpolitik fortsetzen. Die zivilmilitärische Zusammenarbeit wird konzeptionell an den Bedürfnissen des Militärs und seiner Agenten ausgerichtet, nicht an den Bedürfnissen lokaler Bevölkerungen.¹⁰

Auch auf EU-Ebene ist diese Grundtendenz zu beobachten – wohlgermerkt nicht nur in den Konzepten der generellen Aufrüstung, also der Bereitstellung von Geldern aus den verschiedensten, bisher und eigentlich ausschließlich zivilen Förderrichtlinien.¹¹ Ganz entscheidend und struktureller Natur ist die (endgültige) Auflösung der Grenzen zwischen zivilen und militärischen Zweckbestimmungen.

Bemerkenswert ist dabei vor allem die Aufhebung des bisher geltenden Ausschlusses von militärischen oder rüstungsbezogenen Investitionen in den Nachhaltigkeitszielen. In der ursprünglichen Formulierung dieser Nachhaltigkeitskriterien war der Verteidigungssektor teilweise ausgeschlossen, was auch einen bevorzugten Zugang zu Krediten der Banken ausschloss – Rüstung „musste“ über nicht begünstigte Kredite finanziert werden, was insbesondere der Rüstungsindustrie schon immer ein Dorn im Auge war, weil es die Hürden für eine Finanzierung und das Risiko erhöhte. Nun ist es für diese möglich, preiswerter an Kredite zu kommen, und Rüstungstitel dürfen auch wieder in als „nachhaltig“ charakterisierte Aktienfonds etc. integriert werden.

Schließlich, und dies scheint ein willkommener Nebeneffekt des Geredes von der Kriegstüchtigkeit zu sein, wird Widerstand gegen jeden einzelnen dieser Aspekte diffamiert und damit auch einer vorauseilenden Strafverfolgung anheimgestellt. Der „Schutz“ der Rüstungsindustrie mündet auch in die polizeiliche Begleitung des Protests gegen sie. Dies wird, so steht zu erwarten, vor allem dann relevanter werden, wenn soziale Einschnitte bestehende Ungleichheiten vertiefen. Lokaler Widerstand wird dann nicht nur, wie schon jetzt allenthalben, medial totgeschwiegen, er wird zunehmend auch einer systematischen Diffamierung ausgesetzt sein.¹² Bereits jetzt wird Konformität eingefordert und abweichende Argumente bekommen keine Aufmerksamkeit mehr.

Anmerkungen

- ¹ Siehe auch: Andreas Seifert, Patriotismus und Ökonomie, Bayern macht die Militarisierung zum Gesetz, IMI-Analyse 7/2024.
- ² Laura Hülsemann, Bau Turbo, Munitionslager sollen auch gegen den Willen der betroffenen Kommunen gebaut werden, Welt, 10.10.2025.
- ³ Siehe hierzu genauer Jürgen Wagner, Das Ende der Konversion, Ausdruck, 4/2025, S. 62-65.
- ⁴ Andreas Seifert/Jürgen Wagner, Roter Teppich für die Rüstungsindustrie, Ausdruck, 2/2025, S. 22-25.
- ⁵ Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Land erleichtert Bauvorhaben der Bundeswehr, Pressemitteilung 30.10.2025.
- ⁶ Gesetzentwurf der Staatsregierung: Gesetz zur Förderung der Verteidigungsindustrie, 21.10.2025.
- ⁷ In der Endversion soll das Gesetz Bundeswehr-Planungs- und Beschaffungsbeschleunigungsgesetz – BwPBGG heißen. Zum Gesetzgebungsprozess siehe die Webseite beim Bundeswirtschaftsministerium, sowie den dazugehörigen Kabinettsbeschluss. Das Gesetz selbst ist in seiner letzten Fassung vom 1.10.2025, Drucksache 21/1931.
- ⁸ Katharina Seiler, Panzer Auftrag: FFG in Flensburg geht leer aus, NDR, 5.9.2025.
- ⁹ Siehe z.B. Christian Schweppe, Milliarden für Rüstungskonzerne, Wer am meisten von der Zeitenwende profitiert, ZDFheute.de, 25.6.2025.
- ¹⁰ Das soll an dieser Stelle nicht vertieft werden, exemplarisch sei aber auf das vom Zukunftsforum Öffentliche Sicherheit herausgegeben Grünbuch Zivil-Militärische Zusammenarbeit 4.0 verwiesen.
- ¹¹ Auch das soll hier nur kurz angerissen werden – siehe als genauere Einstieg Jürgen Wagner, Militärausgaben und Sozialabbau. Rüstung statt Rente – Kanonen statt Butter, IMI-Studie Nr. 1b/2025, Juni 2025.
- ¹² Beispielhaft wäre dies deutlich zu machen am Protest gegen Rheinmetall im August 2025. Christoph Marischka, Kriegstüchtig: Der Kölner Kessel und die Berichterstattung, Ausdruck 4/2025, S. 30-32.

Der vorliegende Text ist ein Auszug aus der gleichnamigen Studie, in der anhand von vier grundlegenden Thesen ein Bild der Rüstungsindustrie in Deutschland gezeichnet wird. Die Studie steht ab Mitte März online zum Download bereit.